

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Zweiter Abschnitt. Sonderbestimmungen (Art. 245-247)

urn:nbn:de:hbz:466:1-61248

Monrovia—Pernambuco: von der Höhe von Monrovia bis zur Höhe von Vernambuco;

Konstantinopel—Konstanza: von Konstantinopel bis Konstanza; Dap—Shanghai, Pap—Guam und Pap Menado (Insel Celebes): von der Insel Pap nach Shanghai, von der Insel Pap nach der Insel Guam und von der Insel Pap nach Menado.

Der Wert der obenbenannten Kabel oder Kabelteile, soweit sie Privateigentum sind, berechnet nach dem Anlagepreis abzüglich einer angemessenen Abschreibung für Abnutung, wird Deutschland in der Abrechnung für Schadenersatz gutgeschrieben.

3 weiter Abichnitt. Sonberbestimmungen.

Artifel 245.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages muß die deutsche Regierung der französischen Regierung zurückerstatten: die Trophäen, Archive, geschichtlichen Andenken oder Kunstwerke, die von den deutschen Behörden aus Frankreich im Lause des Krieges 1870/71 und des letzten Krieges weggenommen worden sind, und zwar nach der Liste, die ihr die französische Regierung zustellen wird. Insbesondere die französischen Fahnen, die im Lause des Krieges 1870/71 erbeutet sind, und die gesamten politischen Dokumente, die die deutschen Behörden am 10. Oktober 1870 im Schloß Cerçan bei Brunon (Seine-et-Dise) weggenommen haben und die damals dem früheren Staatsminister Herrn Rouher gehört haben.

Artifel 246.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bertrages muß Deutschland Seiner Majestät dem Könige des Hedschas den Original-Koran zurückerstatten, der dem Kalisen Osman gehört hatte und von den türkischen Behörden aus Medina entsernt wurde, um ihn dem früheren deutschen Kaiser Wilhelm II. zu überreichen.

Der Schädel des Sultans Makaua, der aus Deutsch-Ostafrika weggenommen und nach Deutschland gebracht worden ist, wird innerhalb des gleichen Zeitraumes von Deutschland der britischen Regierung übergeben.

Die Rückerstattung dieser Gegenstände hat an dem Orte und unter den Bedingungen zu erfolgen, die die Regierungen bestimmen, welchen sie zurückerstattet werden müssen.

Artifel 247.

Deutschland verpflichtet sich, der Universität Löwen innerhalb von drei Monaten nach der ihm durch Bermittlung der Wiedergutmachungs-

kommission zugehenden Aufforderung Handschriften, Inkunabeln, gedruckte Bücher, Karten und Sammlungsgegenstände in gleicher Zahl und in gleichem Werte zu liesern, wie sie durch den von Deutschland an die Bibliothek von Löwen angelegten Brand zerstört wurden. Alle diesen Ersat betreffenden Einzelheiten werden von der Wiedergutmachungs-

tommission bestimmt werben.

Deutschland verpflichtet sich, durch Bermittlung der Wiedergutsmachungskommission an Belgien innerhalb von sechs Monaten nach dem Intrastitreten des vorliegenden Bertrages zwecks Wiederherstellung der beiden großen Kunstwerke zurüczuerstatten: 1. die Flügel des dreiteiligen Bildes "Agneau mystique", gemalt von den Brüdern Ban Eyck, die sich früher in der Kirche von Saint-Bavon in Gent besanden und zur Zeit im Museum in Berlin sind; 2. die Flügel des dreiteiligen Bildes "Das Abendmahl", gemalt von Dierick Bouts, die sich früher in der Kirche Sankt Peter in Löwen besanden und von denen zwei jetzt im Museum in Berlin und zwei in der Münchener Alten Pinakothek sind.

IX. Teil.

Finanzielle Bestimmungen.

Artitel 248.

Unter Vorbehalt von Abänderungen, die seitens der Wiedergutsmachungskommission bewilligt werden könnten, haften alle Vermögensswerte und Einnahmequellen Deutschlands und der deutschen Bundessstaaten an erster Stelle für die Bezahlung der Wiedergutmachung und aller anderen Verpflichtungen, die aus dem vorliegenden Vertrage oder aus allen ihn ergänzenden Verträgen und Abmachungen oder aus Verseinbarungen herrühren, die zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten während des Waffenstillstandes und dessen Verslängerungen abgeschlossen wurden.

Bis zum 1. Mai 1921 darf die deutsche Regierung Gold weder ausführen noch darüber verfügen, darf weder die Ausfuhr noch die Berfügung darüber gestatten, ohne die vorherige Einwilligung der durch die Wiedergutmachungskommission vertretenen alliierten und assoziierten Mächte.

Artifel 249.

Deutschland trägt die gesamten Kosten für den Unterhalt aller alliierten und assoziierten Armeen in den besetzten deutschen Gebieten vom Tage der Unterzeichnung des Waffenstillstandes, dem 11. November 1918 ab. In diesen Kosten sind inbegriffen der Unterhalt von Menschen und Tieren, Einquartierung und Unterbringung, Sold und Nebenbezüge,